



## Bewilligungsantrag für Selbsthilfemassnahmen“ nach Kantonalem Jagdgesetz

### JAGDGESELLSCHAFT \_\_\_\_\_

Revier Nummer \_\_\_\_\_

**Präsident JG; Name, Adresse, Tel. (Persönlich auszufüllen)**

---

---

---

---

**Einwilligung für Selbsthilfe- Massnahmen nach Kantonalem Jagdgesetz, ausgeführt durch den Antragsteller.**

Die oben genannte JG ist mit der Bejagung von (Schadenverursachern) Fuchs / Dachs auf dem eigenen Land einverstanden als „Selbsthilfe Massnahme“, zur Schadenvermeidung für:

**Antragsteller / Landbesitzer; Name, Adresse, Tel (Persönlich auszufüllen)**

---

---

---

---

unter Einhaltung folgender Gesetze und Verordnungen:

- Jagdgesetz, Jagdverordnung
- Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung
- Waldgesetz, Waldverordnung
- Waffengesetz, Waffenverordnung
- Lebensmittelgesetz, Lebensmittelverordnung
- Polizei- Reglemente der betroffenen Gemeinden / Kantone

**Die Bewilligung gilt vom Einreiche Datum bis zum Ende der Massnahmen.**

Im Weiteren sind folgende Punkte Bestandteil dieser Bewilligung:

- Die Bewilligung gilt nur für „eigenes“ Land.
- Der genaue Grenzverlauf ist vom Eigentümer / Antragsteller vorab bekanntzugeben.
- Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Der Bewilligungs- Nehmer „muss waffenbesitzberechtigt“ sein. (Sofern er selber Schiesst)
- Es dürfen nur Waffen und Munition eingesetzt werden, die nach jeweiligem Jagdgesetz und der Jagdverordnung erlaubt sind. Es dürfen keine Schalldämpfer, keine Lichtquelle und keine Druckluftwaffen eingesetzt werden, Faustfeuerwaffen nur für den Fangschuss.
- Die Einwilligung bezieht sich ausschliesslich auf **Fuchs und Dachs** und auf keine andere Wildart. (ausser anerkannte Hegeabschüsse)



- Es darf nicht aus dem Innern von Gebäuden oder ab fahrenden Fahrzeugen geschossen werden. (Ab stehenden oder aus stehenden Fahrzeugen ist der Schuss erlaubt).
- Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (inkl. jagdliche Tätigkeiten) ist Sache des Antragstellers und ist durch den Antragsteller / Bewilligungs- Nehmer vorgängig genau abzuklären.
- Der Bewilligungs- Nehmer ist alleinig und persönlich für seine Schüsse und alle dazugehörenden Aktivitäten verantwortlich.
- Die Abschüsse sollten möglichst in der Jugendklasse erfolgen.
- Die gesetzlichen, jagdlichen Sonn- und Feiertage sind einzuhalten.
- Angeschossene Tiere sind umgehend und nach Tierschutzgesetz zu erlösen.
- Betroffene Nachbarn (Anwohner) sind vorgängig über allfällige jagdliche Tätigkeiten zu informieren sofern diese dadurch betroffen sein könnten.
- Die Anzahl der geschossenen Schadenverursacher, werden Protokolliert und dem Antragsteller gemeldet.
- Aussergewöhnliche Vorkommnisse (Bsp. Fehlabschüsse, Reklamationen, Schäden, usw.) sind vom Antragsteller, unverzüglich der aufgeführten Jagdgesellschaft zu melden, sofern bekannt.
- Erlegte Schädlinge sind Vorschriftsgemäss zu entsorgen.
- Für eine weitere Jahresbewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen.
- Der Antragsteller darf externe „Schadenbekämpfer einsetzen/engagieren“.

Die aufgeführte Jagdgesellschaft, übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Sach-, Personenschäden oder Reklamationen usw, die durch dieses Einverständnis zu den genannten „Selbsthilfe- Massnahmen“ entstehen könnten.

Zur Ausübung dieser „Selbsthilfe- Massnahmen“ ist die Einhaltung aller betroffenen Gesetzes- Verordnungstexte verbindlich.

Mit der unten stehenden Unterschrift bestätigt der Bewilligungsnehmer, dass ihm diese bekannt sind.

Unterschrift Jagdgesellschaft:

Ort/Datum / Unterschrift
--------------------------

Unterschrift Antragsteller

Ort/Datum / Unterschrift
--------------------------

Verteiler: - Jagdgesellschaft  
Zur Info: - Jagdverwaltung(en)  
- Gemeindeverwaltung(en)  
- Stadtpolizei / Regional-Polizei